

**HESSEN**



**Informationen  
der  
Regulierungskammer Hessen  
(RegKH)**

**Ausgabe 05/2020**

(Stand: 23.09.2020)

**Hinweise zur Preisbildung 2021  
Gas und Strom**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Hinweise zur Preisbildung 2021 - Gas .....</b>	<b>5</b>
2.1 Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber .....	5
2.2 Effizienzwert.....	5
2.3 Verbraucherpreisgesamtindex.....	5
2.4 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor.....	6
2.5 Kapitalkostenaufschlag.....	6
2.6 Regulierungskonto .....	6
2.7 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA <sub>dnb</sub> ).....	7
2.8 Netzübergänge.....	8
<b>3. Hinweise zur Preisbildung 2021 - Strom.....</b>	<b>9</b>
3.1 Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber .....	9
3.2 Effizienzwert.....	9
3.3 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI).....	10
3.4 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor.....	10
3.5 Kapitalkostenaufschlag und Kapitalkostenabzug .....	10
3.6 Regulierungskonto .....	11
3.7 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KA <sub>dnb</sub> ).....	12
3.8 Verlustenergie .....	15
3.9 Qualitätselement.....	15
3.10 Messstellenbetriebsgesetz.....	15
3.11 Netzübergänge.....	17
3.12 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG.....	17
<b>4. Mitteilungspflichten und Erhebungsbögen .....</b>	<b>19</b>

## **1. Allgemeine Hinweise**

Adressaten der nachfolgenden Hinweise zur Preisbildung 2021 sind ausschließlich die Verteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Hessen (RegKH).

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Dabei ist sich die RegKH der besonderen Herausforderung der Mengenprognose angesichts der unsicheren, weiteren Entwicklung der Corona Pandemie über den Jahreswechsel bewusst. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, wenn die Unternehmen die Herleitung der Annahmen für mögliche Nachfragen dokumentiert haben und darlegen können.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nicht diskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen (siehe Abschnitt 4. dieses Dokuments). Die Netzbetreiber haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode zugrunde zu legen. Zum 01.01.2021 hat gemäß § 21 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bzw. § 21 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Jahres 2021 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2021 zugrunde zu legen.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2021 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2020 zugrunde gelegten Erlösobergrenze wird die RegKH keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Insoweit besteht bei unwesentlichen Abweichungen nicht die Notwendigkeit die Entgelte zum 01.01. erneut anzupassen.

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Die sich voraussichtlich ergebende Erlösobergrenze 2021 ist ausgehend vom Beschluss der RegKH zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode zu berechnen. Noch nicht rechtskräftige Beschlüsse, sind mit den Daten zu berücksichtigen, die zum Verfahrensstand am 15.10.2020 vorliegen.

Kann ein Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode bis zum 15.10.2020 nicht vollständig abgeschlossen werden, bittet die RegKH den Netzbetreiber - mit Blick auf seine Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG - die sich voraussichtlich ergebende Erlösobergrenze sachgerecht und bestmöglich zu kalkulieren und der Berechnung der Netzentgelte zum 15.10.2020 und zum 01.01.2021 zugrunde zu legen. Dabei ist auf das durch die Kostenprüfung ermittelte endgültige Ausgangsniveau bzw. den aktuellen Stand der Anhörung zum Beschlussentwurf zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

Der Netzbetreiber ist gemäß § 21 Abs. 2 GasNEV und § 21 Abs. 2 StromNEV verpflichtet, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt.

Ferner sind die in den nachfolgenden Abschnitten gemachten Hinweise zu berücksichtigen.

## 2. Hinweise zur Preisbildung 2021 - Gas

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten, auch die von der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten „Hinweise für Verteilernetzbetreiber Gas zur Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15.10.2020 sowie zur Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2021“ zu beachten.

Die Hinweise sind auf der Internetseite der BNetzA unter folgendem Link veröffentlicht:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK09/BK9\\_71\\_HinwLeitf/Bildung\\_Entg\\_Doku/download/BK9\\_200916\\_Hinweise\\_Anpassung\\_und\\_Entgeltbildung\\_Gas\\_2021\\_BF.pdf?blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK09/BK9_71_HinwLeitf/Bildung_Entg_Doku/download/BK9_200916_Hinweise_Anpassung_und_Entgeltbildung_Gas_2021_BF.pdf?blob=publicationFile&v=5)

### 2.1 Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber

Siehe Hinweise in Abschnitt 1 sowie die Hinweise der Beschlusskammer 9 der BNetzA.

### 2.2 Effizienzwert

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

Der in der dritten Regulierungsperiode im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt **93,46 %**.

Den Netzbetreibern im regulären Verfahren wurde ihr Effizienzwert mitgeteilt.

### 2.3 Verbraucherpreisgesamtindex

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI<sub>t</sub> in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist für die Erlösobergrenze 2021 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2019 anzusetzen und beträgt **105,3**. Der Wert des Basisjahres (VPI<sub>0</sub>) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2015 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2015 beträgt 100. Der VPI wurde Anfang 2019 vom Statistischen Bundesamt auf ein neues Basisjahr umgestellt (2015 statt 2010). Die Werte können unter dem nachstehendem Link abgerufen werden:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=result&code=61111-0001&deep=true#abreadcrumb>

## **2.4 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor**

Der Wert des Produktivitätsfaktors ist mit 0,49 % anzusetzen.

## **2.5 Kapitalkostenaufschlag**

Die RegKH wird die Verfahren zur Genehmigung der Anträge von Netzbetreibern auf Anpassung der Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode aufgrund eines Kapitalkostenaufschlages erst ab dem 15.10.2020 beginnen.

Sofern der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV für das Jahr 2021 oder für ein oder mehrere Vorjahre gestellt hat, ist daher aus Sicht der RegKH auf den jeweils beantragten Wert abzustellen. Sofern ein Netzbetreiber in seinen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag auch Antragswerte für Jahre vor 2018 einbezogen hat, sind diese bei der Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze für die Preisbildung 2021 **nicht** zu berücksichtigen.

## **2.6 Regulierungskonto**

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 ARegV selbst. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Die RegKH genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt bereits zum 01.01. des folgenden Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über die dem Kalenderjahr der Ermittlung folgenden drei Jahre. Bei der Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze für 2021 sind durch die Netzbetreiber unterschiedliche Verfahrensstände der Jahre bis einschließlich 2019 bei der Saldogenehmigung zu berücksichtigen:

- a) Ein Beschluss der RegKH liegt vor. Der gemäß diesem Beschluss genehmigte Saldo des Regulierungskontos ist bei der Erlösobergrenzenanpassung mit dem für das Jahr 2021 festgestellten annuitätischen und verzinsten Betrag zu berücksichtigen.
- b) Es liegt noch kein Beschluss der RegKH zur Saldogenehmigung vor, jedoch wurde dem Netzbetreiber bereits ein Beschlussentwurf zur Anhörung übermittelt. Der gemäß Anhörung zur Genehmigung vorgesehene Saldo ist bei der Erlösobergrenzenanpassung mit dem für das Jahr 2021 zur Feststellung vorgesehenen annuitätischen und verzinsten Betrag zu berücksichtigen.

- c) Sofern der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2020 bzw. 01.01.2021 für einen oder mehrere dieser Anträge noch keine Genehmigung bzw. Anhörung erhalten hat, ist aus Sicht der RegKH jeweils auf den für das Jahr 2021 beantragten annuitätischen und verzinsten Betrag abzustellen.

## **2.7 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb)**

Die Netzbetreiber stellen für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV – mit Ausnahme der Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV - auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten ab. Insoweit sind für diese Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2021 die Ist-Kosten des Jahres 2019 anzusetzen.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 6 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2021 anzusetzen.

Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren müssen ausschließlich die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (*Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen*) aktualisieren.

- Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Bei der Bestimmung der Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) können vorliegende Ist-Mengen aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden. Bezüglich der Preiskomponente ist der für das Folgejahr geltende Preis des vorgelagerten Netzbetreibers zu verwenden. Schätzungen über die Preise des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig. Wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte für das Folgejahr nicht rechtzeitig bereitstellt, ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

- Personalzusatzkosten

Nachrichtlich weist die RegKH darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

- Volatile Kostenanteile

Bei einer Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von volatilen Kostenanteilen nach § 11 Abs. 5 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll (2021).

Zwischen der Verprobung zum 15.10.2020 und der Verprobung zum 01.01.2021 erlangte zusätzliche Erkenntnisse sind in die Verprobung zum 01.01.2021 einzubeziehen.

## **2.8 Netzübergänge**

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze des Jahres 2021 aufgrund von Netzzugängen bzw. –abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2021 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2020 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte dem Netzbetreiber diesbezüglich noch keine Einschätzung der Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann der Netzbetreiber auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die von ihm antizipierten Werte zurückgreifen.

Aus gegebenem Anlass weist die RegKH darauf hin, dass alle Netzbetreiber gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet sind, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und –aufspaltungen, insbesondere Konzessionswechsel, nach § 26 ARegV unverzüglich und unabhängig davon anzuzeigen, ob schon eine Einigung über den Konzessionsvertrag oder die übergehende Erlösobergrenze erfolgt ist; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat.

Eine Meldung hat sowohl gegenüber der RegKH und der BNetzA, als auch gesondert im Marktstammdatenregister zu erfolgen.



### **3. Hinweise zur Preisbildung 2021 - Strom**

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten, auch die von der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlichten „*Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2021*“ zu beachten.

Die Hinweise sind auf der Internetseite der BNetzA unter folgendem Link veröffentlicht:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK08/BK8\\_04\\_InfoRundshr/42\\_Hinweise/Download/BK8\\_Hinweise%20EOG%202021.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundshr/42_Hinweise/Download/BK8_Hinweise%20EOG%202021.pdf?blob=publicationFile&v=1)

#### **3.1 Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber**

Siehe Hinweise in Abschnitt 1 sowie die Hinweise der Beschlusskammer 8 der BNetzA.

#### **3.2 Effizienzwert**

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben und der Zuschlag aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz unberücksichtigt. Der in der dritten Regulierungsperiode im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert beträgt

**96,69 %.**

Den Netzbetreibern im regulären Verfahren wurde ihr Effizienzwert mitgeteilt.

### **3.3 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)**

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPI<sub>t</sub> in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2021 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2019 anzusetzen. Dieser beträgt **105,3**. Der Wert des Basisjahres (VPI<sub>0</sub>) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2016 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2016 beträgt 100,5. Der VPI wurde Anfang 2019 vom Statistischen Bundesamt auf ein neues Basisjahr umgestellt (2015 statt 2010). Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=result&code=61111-0001&deep=true#abreadcrumb>

### **3.4 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor**

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist für das Jahr 2021 mit dem durch die Bundesnetzagentur festgelegten Wert anzusetzen. Dieser beträgt 0,9 %.

### **3.5 Kapitalkostenaufschlag und Kapitalkostenabzug**

Die RegKH wird die Verfahren zur Genehmigung der Anträge von Netzbetreibern auf Anpassung der Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode aufgrund eines Kapitalkostenaufschlages erst ab dem 15.10.2020 beginnen.

Sofern der Netzbetreiber einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags gemäß § 10a ARegV für das Jahr 2021 oder für ein oder mehrere Vorjahre gestellt hat, ist daher aus Sicht der RegKH auf den jeweils beantragten Wert abzustellen. Sofern ein Netzbetreiber in seinen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag auch Antragswerte für Jahre vor 2019 einbezogen hat, sind diese bei der Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze für die Preisbildung 2021 **nicht** zu berücksichtigen.

Die RegKH hat allen Stromverteilernetzbetreibern den Wert ihres jeweiligen Kapitalkostenabzuges schriftlich mitgeteilt. Sofern das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Strom bei einem Netzbetreiber noch nicht abgeschlossen ist, legt er den von der RegKH mitgeteilten Wert des Kapitalkostenabzuges bei seiner Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze für 2021 zugrunde.

### **3.6 Regulierungskonto**

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 ARegV selbst. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Die RegKH genehmigt nach § 5 Abs. 3 S. 1 ARegV den ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung. Der Netzbetreiber passt bereits zum 01.01. des folgenden Jahres die Erlösobergrenzen an. Es erfolgt ein annuitätischer Ausgleich über die dem Kalenderjahr der Ermittlung folgenden drei Jahre.

Bei der Ermittlung der angepassten Erlösobergrenze für 2021 sind durch die Netzbetreiber unterschiedliche Verfahrensstände bei der Saldengenehmigung der Jahre bis einschließlich 2019 zu berücksichtigen:

- a) Ein Beschluss der RegKH liegt vor. Der gemäß diesem Beschluss genehmigte Saldo des Regulierungskontos ist bei der Erlösobergrenzenanpassung mit dem für das Jahr 2021 festgestellten annuitätischen und verzinsten Betrag zu berücksichtigen.
- b) Es liegt noch kein Beschluss der RegKH zur Saldengenehmigung vor, jedoch wurde dem Netzbetreiber bereits ein Beschlussentwurf zur Anhörung übermittelt. Der gemäß Anhörung zur Genehmigung vorgesehene Saldo ist bei der Erlösobergrenzenanpassung mit dem für das Jahr 2021 zur Feststellung vorgesehenen annuitätischen und verzinsten Betrag zu berücksichtigen.
- c) Sofern der Netzbetreiber bis zur Entgeltbildung zum 15.10.2020 bzw. 01.01.2021 für einen oder mehrere dieser Anträge noch keine Genehmigung bzw. Anhörung erhalten hat, ist aus Sicht der RegKH jeweils auf den für das Jahr 2021 beantragten annuitätischen und verzinsten Betrag abzustellen.

### 3.7 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdbn)

#### a) Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 9 bis 11, 12a und S. 2 ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2021 die Ist-Kosten des Jahres 2019 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV:	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des EnWG, soweit diese nicht nach Nr. 6 berücksichtigt werden.
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12 a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV** sind **grundsätzlich keine** Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Nachrichtlich weist die RegKH darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

Zur konkreten Anwendung verweist die RegKH auf die „Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2021“ der Beschlusskammer 8 der BNetzA.

Bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 17 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2021 für folgende Positionen anzusetzen:

<b>§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV:</b>	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 6	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23, soweit sie soweit sie nicht zu den Kosten nach § 17 Absatz 1, den §§ 17a und 17b, des § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 oder des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergieaufsee-Gesetzes gehören und soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG
Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der StromNEV
Nr. 17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 des EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des EEG erfüllen (treten zum 01.10.2021 außer Kraft)

Für Berücksichtigung von Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen** nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV** gilt:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2021 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. Schätzungen über die Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers sind nicht zulässig, wenn der vorgelagerte Netzbetreiber seine Netzentgelte nicht rechtzeitig bereitstellt; in solchen Fällen ist für das Folgejahr grundsätzlich von den bisherigen Entgelten auszugehen.

Sofern für den Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme über das Kalenderjahr 2018 hinaus genehmigt wurde, ist dies unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV** zu berücksichtigen. Sofern der Netzbetreiber eine Investitionsmaßnahme beantragt hat und noch keine Genehmigung erhalten hat, ist hinsichtlich der Anpassung auf die sich gemäß der Anhörung ergebenden Werte abzustellen.

Für die Berücksichtigung **vermiedener Netzentgelte** im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des EEG und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV** gilt, dass für die Kalkulation in der jeweiligen Netzebene das jeweils geringere Netzentgelt zwischen dem tatsächlichen Netzentgelt des Jahres 2021 und dem Referenzpreisblatt gem. § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG der jeweils vorgelagerten Netzebene zu Grunde zu legen ist.

Für den Mengen- bzw. Preisansatz ergeben sich daraus folgende Vorgaben:

- **Mengenansatz:** Vorliegende Ist-Mengen können sowohl für nicht-volatile Bestandsanlagen als auch für volatile Erzeugungsanlagen von Elektrizität aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Ziff. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind. Vermiedene Netzentgelte für **Anlagen mit volatiler Erzeugung** sind gem. § 120 Abs. 1 Nr. 2 EnWG nicht mehr zu zahlen. Eine Erzeugungsanlage, die am 31. Dezember 2016 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen war, erhält keine Entgelte für dezentrale Einspeisung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2016 an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen worden ist oder wird (§ 120 Abs. 2 EnWG). Diese Beschränkungen sind beim Mengenansatz für die Kalkulation der vorläufigen Netzentgelte – ggf. im Wege gesicherter Erkenntnisse – zu beachten.
- **Preisansatz:** Bezüglich der Preiskomponente ist der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Das hier als „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ bezeichnete Preisblatt ist ein neu berechnetes Preisblatt mit den Daten 2016 nur für die Zwecke der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte, welches für die Folgejahre konstant bleibt.

Bei der Anpassung nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV sind die prognostizierten Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 des EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 des EEG erfüllen, zu berücksichtigen. Die diesbezüglichen Regelungen treten gem. dem zum 13. Mai 2019 in Kraft getretenen NABEG 2.0 am 1.10.2021 außer Kraft, mithin entfällt rechtlich die unmittelbare Einstufung als sog. Einspeisemanagementkosten und die Wirkung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV.

Zur konkreten Anwendung verweist die RegKH auf die „Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2021“ der Beschlusskammer 8 der BNetzA.

#### b) vereinfachte Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 ARegV.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung.

Demnach ist im vereinfachten Verfahren bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2021 für folgende Positionen anzusetzen:

<b>§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV:</b>	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 57 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG

### **3.8 Verlustenergie**

Der Referenzpreis für die Anpassung der Erlösobergrenze 2021 beträgt **4,669 Cent/kWh**. Dieser Referenzpreis ist mit der in der Kostenprüfung zu Grunde gelegten Verlustenergie-Menge zu bewerten.

### **3.9 Qualitätselement**

Soweit die Netzbetreiber (nur Regelverfahren) vor dem 15.10.2020 die Mitteilung eines vorläufigen Wertes bezüglich des Qualitätselements 2021 erhalten haben, ist dieser bei der Preisbildung zum 15.10. in Ansatz zu bringen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist je nach Verfahrensstand ein dann festgelegter oder angehörter Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen.

### **3.10 Messstellenbetriebsgesetz**

Aufgrund des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dürfen die Kosten, die auf den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen entfallen, nicht mehr in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers und damit in den Netzentgelten berücksichtigt

werden, sondern sind dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen (vgl. § 7 Abs. 2 MsbG). Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreuet werden, steigt.

Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösbergrenze angesetzten Kosten reduzieren.

Die sich hieraus ergebende Reduzierung der Kosten aufgrund der veränderten Anzahl der Anschlussnutzer in Bezug auf den Messstellenbetrieb ist entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV im Regulierungskonto abzubilden. Auf Basis der Erfahrungen seit 2018 werden die Prüfungsansätze und Datenerhebungen der Regulierungsbehörden zu diesem neuen Thema ständig weiterentwickelt.

Für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für das Jahr 2021 wird folgendes Vorgehen nahegelegt:

- Für die Verprobung des Kostenträgers Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber ist die Zahl der Messstellen ohne Berücksichtigung des geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2021 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen (gMSB) anzusetzen. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt über das Regulierungskonto.

Sollte ein Unternehmen sich entscheiden, schon in der Verprobung aufgrund der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV eine Korrektur der zulässigen Erlöse für Messstellenbetrieb und Messung des Verteilernetzbetreibers einzuplanen, so sind Mengen und Erlöse vollständig zu bereinigen. Die RegKH bewertet eine entsprechend erläuterte Unterverprobung in diesem Fall nicht als gewollten Verzicht. Eine Entscheidung zu möglicherweise verbleibenden remanenten Kosten erfolgt im Zuge der Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2021.



### **3.11 Netzübergänge**

Sofern der Netzbetreiber davon ausgeht, dass sich die Erlösobergrenze des Jahres 2021 aufgrund von Netzzugängen bzw. –abgängen oder Netzzusammenschlüssen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2021 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2020 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte dem Netzbetreiber diesbezüglich noch keine Einschätzung der Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann der Netzbetreiber auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die von ihm antizipierten Werte zurückgreifen.

Aus gegebenem Anlass weist die RegKH darauf hin, dass alle Netzbetreiber gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet sind, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und – aufspaltungen, insbesondere Konzessionswechsel, nach § 26 ARegV unverzüglich und unabhängig davon anzuzeigen, ob schon eine Einigung über den Konzessionsvertrag oder die übergewende Erlösobergrenze erfolgt ist; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat.

Eine Meldung hat sowohl gegenüber der RegKH und der BNetzA, als auch gesondert im Marktstammdatenregister zu erfolgen.

### **3.12 Kalkulation vermiedener Netzentgelte nach NEMoG**

Entsprechend des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) nehmen Verteilernetzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze u. a. aufgrund der Berücksichtigung der Kosten für dezentrale Einspeisung im Sinne von § 18 StromNEV und § 4 Abs. 3 KWKG vor. Im Rahmen einer Übergangsregelung sieht § 120 EnWG das Deckeln bzw. den schrittweisen Abbau der Entgelte für dezentrale Einspeisung vor.

Für die Ermittlung der Kosten für dezentrale Einspeisung (vNE) nach § 18 StromNEV ergeben sich daraus folgende Änderungen:

1. Auch 2021 bildet das bereinigte (siehe Punkt 2) Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene. Der Begriff der Obergrenze

meint nach dem Wortsinn den „obersten erlaubten Wert“. Bezüglich der Preiskomponente ist demnach der günstigere Preis zwischen dem tatsächlichen Entgelt der vorgelagerten Netzebene bzw. dem Preis des „Referenzpreisblatts zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV“ der vorgelagerten Netzebene als Obergrenze heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass im Ergebnis die niedrigere Vergütung der Anlagenbetreiber den Maßstab bildet, d.h. die Obergrenze wird durch das Preissystem abgebildet, das zu günstigeren vermiedenen Netzentgelten führt. Insofern ist auf die Regelung in § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG abzustellen und ein entsprechender Abgleich bei der Anpassung der Erlösbergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV und der sich daraus ergebenden Preisbildung zu beachten. Angesichts des anstehenden dritten Schritts der einheitlichen Preisbildung der Übertragungsnetze zum 1.1.2021 kann diese Regelung zur Anwendung praktische Relevanz erlangen.

2. Keine vermiedenen Netzentgelte mehr seit 01.01.2020 für volatile Erzeugungsanlagen, § 120 Abs. 3 EnWG.
3. Die Rückspeisung aus nachgelagerten Netzen ist gem. § 18 Abs.1 Satz 5 StromNEV wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und demnach ab dem 1.1.2020 auch nicht mehr zu vergüten, es sei denn, es ist nachweisbar durch eine konventionelle Erzeugungsanlage verursacht.

Die Mengenkomponekte ergibt sich aus den vorliegenden Ist-Mengen für Bestandsanlagen mit gesicherter als auch volatiler Erzeugung von Elektrizität, ergänzt um gesicherte Erkenntnisse der Entwicklung, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Tabellenblatt „Erläuterungen“ zu begründen sind.

### **3.13 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV**

Gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt gem. § 17 Abs. 2 StromNEV, also der für die Netznutzung zu errichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis. Hierzu zählen jedoch nicht die Umlagen, Konzessionsabgaben, Blindarbeitspönanalen oder Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, deren Rabattierung nicht zulässig ist.

#### 4. Mitteilungspflichten und Erhebungsbögen

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten gemäß § 28 ARegV hat der Netzbetreiber der Regulatorbehörde insbesondere folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- a) Anpassungen der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV, jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.
- b) Die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 21 StromNEV und § 21 GasNEV notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der GasNEV und § 28 ARegV in Verbindung mit § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten.
- c) Die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen jährlich zum 1. Januar.
- d) Den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und –aufspaltungen nach § 26, insbesondere den Übergang oder die Addition von Erlösobergrenzen (EOG) nach § 26 Abs. 1 ARegV.
- e) Die Zahl der Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer.

Für die vorgenannten Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH sind die aktuellen **Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur** zu verwenden. Diese werden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt. Bei der Nutzung der Erhebungsbögen sind die von den Beschlusskammern 8 und 9 gegebenen Anwenderhinweise und sonstigen erläuternden Dokumente zu beachten.

Die Mitteilungen der Netzbetreiber sind der RegKH spätestens bis zum

**28.02.2021**

vorzulegen.